



Beigeordneter Andreas Ludwig*Am Augustinerhof*54290 Trier

Bürgerverein Pfalzel e.V.
Herrn Hans-Jürgen Wirtz
Ringstr. 2c
54293 Trier

Andreas Ludwig

Dipl.-Ing.
Beigeordneter

Am Augustinerhof
54290 Trier

Telefon 0651-718 1040/1041
Telefax 0651-718 1048
e-Mail andreas.ludwig@trier.de

18.09.2019

**Ausbau der Eltzstraße in Trier-Pfalzel;
Ihre Schreiben vom 15.06.2019, 17.06.2019 und 28.08.2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Wirtz,

bezüglich der Erhebung von Ausbaubeiträgen im allgemeinen und der oa. Ausbaumaßnahme im besonderen befinden wir uns seit Monaten in der Diskussion mit den politischen Vertretern im Stadtrat, der Ortsvorsteherin und den betroffenen Bürgern. Aufgrund der Vielzahl der an uns herangetragen und beantworteten Anfragen – insbesondere der Bürger und der Presse – bin ich der Überzeugung, dass die Bürger über die Maßnahme umfangreich informiert sind.

Zudem finden regelmäßig Informationsgespräche statt, an denen von der Anliegergemeinschaft bestimmte Personen sowie die Ortsvorsteherin Frau Pfeiffer-Erdel teilnehmen. Alle von den betroffenen Anliegern der Eltzstraße gestellten Fragen werden im Rahmen der Möglichkeiten umgehend beantwortet.

Da der Bund der Steuerzahler mit Schreiben vom 24.05.2019 annähernd die gleichen Fragen aufgeworfen hat wie Sie, übersenden wir Ihnen in der Anlage unsere Antwort auf deren Anfrage zur Kenntnis.

Zur Umstufung der Eltzstraße möchte ich Ihnen folgendes mitteilen:

Nach Fertigstellung und Widmung der neuen B 53 wird das klassifizierte Straßennetz fortan über die B 53 geführt, daher war die Eltzstraße zur Stadtstraße/Gemeindestraße abzustufen. Der Landesbetrieb Mobilität (LBM) verfügte am 24.11.2009 die Abstufung der K13 zur Gemeindestraße gemäß dem Planfeststellungsbeschluss zum Bau der B53 neu (Veröffentlicht

im Staatsanzeiger vom 7.12.2009). Anschließend wurden die Straßen als Gemeindestraße gewidmet (veröffentlicht in der Rathauszeitung am 05.10.2010).

Die Eltzstraße befand sich schon vor 2010 in der Straßenbaulast der Stadt Trier. Der Umfang dieser Straßenbaulast sowohl vor als auch nach der Abstufung ist im Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz gesetzlich genau definiert und hat sich nicht geändert. Die Straßenbaulast umfasst alle den Bau, die Unterhaltung, die Erneuerung oder die Wiederherstellung der Straße betreffenden Aufgaben. Die Stadt Trier hat die Straßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu unterhalten. Die Überwachung der städtischen Straßen bezüglich der Verkehrssicherheit erfolgt in regelmäßigen wöchentlichen Abständen durch den Straßenkontrolldienst der Stadt Trier.

Aus den vorgenannten Gründen kommt die von Ihnen angesprochene Einstandspflicht nach dem Landesstraßengesetz, welche einen Ausgleich für unterlassenen Unterhaltungsmaßnahmen des alten Baulastträger gegenüber dem neuen Baulastträger darstellt, bei der Eltzstraße und auch bei allen Kreisstraßen innerhalb des Stadtgebietes nicht zum Tragen, da es nicht zu einem Wechsel der Baulast (Zuständigkeit) kam und sich somit die gesetzlichen Verpflichtungen nicht geändert haben.

Die von Ihnen erbetene Stellungnahme des Gemeinde- und Städtebundes ist nicht für die allgemeine Veröffentlichung vorgesehen. Sie werden sicherlich Verständnis dafür haben, dass wir diese Unterlagen nur den Stadtratsfraktionen und der Ortsvorsteherin zu Verfügung stellen werden.

Bezüglich der möglichen Einführung des wiederkehrenden Ausbaubeitrages befinden wir uns derzeit in der politischen Diskussion.

Abschließend möchte ich Sie darauf hinweisen, dass die von Ihnen auf Ihrer Internetseite dargestellte Entwicklung zum „Drama Eltzstraße“ in einigen Punkten den Tatsachen nicht entspricht

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Ludwig
Baudezernent

Anlage: - 1 -



An
Amt 13
z.Hd. Herrn Schmitz

Antworten auf die Anfrage des Bund der Steuerzahler

Rheinland-Pfalz e.V. vom 24.05.2019

1. Entspricht der geschilderte Sachverhalt den Tatsachen? Wenn nicht, so bitten wir um Richtigstellung.

Im Baubeschluss des Stadtrates am 14.04.2011 waren die geschätzten Kosten mit 1.239.000,00 € beziffert. Im Dezember 2018 wurde eine Kostenfortschreibung um 992.000,00 € auf 2.231.000,00 € beschlossen. Aktuell werden die Gesamtkosten auf ca. 2,5 Mio € geschätzt.

Im Straßennutzungsplan der Stadt Trier ist die Eltzstraße als Hauptverkehrsstraße ausgewiesen. Der Eltzstraße bildet zusammen mit dem bereits erneuerten Mäusheckerweg die Haupteinfahrtsstraße für den Ortsteil Pfalzel. Seit der Verkehrsfreigabe der B 53 (Ortsumgehung Biewer, Pfalzel und Ehrang) ist die Ortslage Pfalzel vom Durchgangsverkehr entlastet. Schwerverkehr kann aufgrund vorhandener Unterführungen im benachbarten Straßennetz nur über die Eltzstraße zu- und abfahren. Demnach ist beim Durchgangsverkehr auch nicht von Schwerverkehrsfahrzeugen auszugehen. Eine detaillierte Betrachtung zu Anlieger- und Durchgangsverkehr liegt nicht vor.

2. Wie sollen die Kosten auf Land (Zuwendungsgeber) , Stadt, Grundstückeigentümer, Versorgungsträger usw. aufgeteilt werden? Wir bitten um eine tabellarische Aufstellung.

Gemäß Zuwendungsantrag wurden die Kosten wie folgt verteilt:

682.760,00 € Anteil Stadt Trier

775.840,00 € Zuwendung nach LVFGKom /LFAG (beantragt)

813.400,00 € Beitragsfähig

2.272.000,00 € Gesamtkosten

Gemäß Prüfbericht vom Februar 2019 werden geschätzte Kosten von 2.125.000,00 € ohne Bahnübergang angesetzt, somit belaufen sich die Zuwendungsfähigen Kosten auf 1.053.000,00 €. Die Landeszuwendung beträgt (65% von 1.053.000,00 €) 684.450,00 €.

Die Beleuchtung sowie der Kabelschutzrohrverband werden von der SWT AöR separat in Auftrag gegeben und sind nicht in den Kostenberechnungen der Stadt Trier enthalten.

3. Wie verteilen sich die Kosten auf die verschiedenen Teileinrichtungen (Straße, Gehweg, Beleuchtung, Entwässerung etc.)?

Die Kosten der Beleuchtung laufen über die Stadtwerke Trier und sind in unseren Kosten nicht enthalten.

Die submittierten Baukosten für den Anteil der Stadt Trier belaufen sich auf 2.041.762,75 € brutto.

Da die Ausschreibung als Mischkalkulation erfolgt ist basieren folgende Zahlen anteilmäßig zur Fläche:

	ca. Fläche [m ²]	Kosten anteilig Fläche	Aufteilung allgem. Kosten	Kosten gemäß prozentualer Aufteilung	Summe brutto
Fahrbahn	3240,00	885.179,00 €	47,44%	83.399,85 €	968.578,86 €
Gehweg	2410,00	658.420,19 €	35,29%	62.035,08 €	720.455,26 €
Grün	750,00	204.902,55 €	10,98%	19.305,52 €	224.208,07 €
Entwässerung		117.454,26 €	6,29%	11.066,31 €	128.520,57 €
Submittierte Baukosten					2.041.762,75 €

Hinzu kommen noch geschätzte Baunebenkosten in Höhe von ca. 458.000,00 €. Somit belaufen sich die geschätzten Gesamt-Baukosten derzeit auf ca. 2,5 Mio € .

4. Warum stiegen die Gesamtkosten für den Ausbau der Eltzstraße im Vergleich zum Jahr 2011? Welche Gründe sind hierbei in welcher Höhe die Größten Kostentreiber?

Der Baupreisindex ist in den letzten Jahren immens gestiegen (2011 Preis/m² = 177,00 €; 2019 Preis/m² = 305,00 €). Auch die Grenzlage zu Luxemburg bringt eine Kostensteigerung mit sich.

Seit 01.01.2019 gilt die neue Arbeitsschutzrichtlinie ASR 5.2, welche die Kosten für die Verkehrssicherung um mehr als das 3fache steigen lässt. Durch die ASR 5.2 sind gewisse Abstände als Schutz vor fließendem Verkehr einzuhalten.

Inzwischen liegt ein detailliertes Bodengutachten vor. Wir haben gefährlichen Boden >Z2 sowie pechhaltigen Asphalt zu entsorgen. Auch muss mit bodenverbessernden Maßnahmen zu gerechnet werden.

Die Kosten des beschränkten Bahnübergangs sind zu 1/3 von der Stadt Trier zu tragen. Diese Kosten sind nicht beitragsfähig und werden später von den Gesamtkosten abgezogen. Diese Kosten waren im Jahr 2011 noch nicht enthalten.

Höhere Ausbaustandards im Bezug auf die Barrierefreiheit haben auch Mehrkosten zur Folge.

5. Wie hoch waren/sind die beitragsfähigen Kosten zulasten der Anlieger in 2011 und heute? Welche Gründe sind hierbei in welcher Höhe die größten Kostentreiber?

Die beitragsfähigen Kosten richten sich in der Höhe nach den tatsächlichen Kosten. Im Moment sind wir noch im Vorausleistungsverfahren, so dass keine konkreten Rechnungen sondern nur die Kostenschätzungen bzw. das Leistungsverzeichnis der Ausschreibung vorliegen. Erfahrungsgemäß sind 20 bis 25 Prozent der geschätzten Kosten nicht beitragsfähig.

2011 beliefen sich die geschätzten beitragsfähigen Kosten auf 1.050.000,00 €, von denen 50 % auf die Anlieger entfallen wären (525.000,00 €).

Wir gehen derzeit von beitragsfähigen Kosten in Höhe von 1,96 Millionen Euro aus. Davon werden 50 Prozent auf die Anlieger umgelegt.

Die Kostentreiber entnehmen Sie bitte der Antwort zu Frage 4.

6. Welche Maßnahmen zur Senkung der Ausbaurkosten wurden – falls überhaupt – von der Stadt vorgenommen? Wie hoch fiel ggfls. die Kostenersparnis aus?

Die Maßnahme wurde öffentlich ausgeschrieben. Die Fa. Schnorpfeil ist der günstigste Anbieter. Die Planung wurde seit 2011 kaum verändert. Es ist ein Mindest-Standardausbau nach den aktuellen Regeln der Technik vorgesehen.

7. Wie wird der städtische Anteil von nur 50 % der ausbaubeitragsfähigen Aufwendungen begründet?

Die Eltzstraße hat eine doppelte Funktion: Sie dient als Durchgangsstraße, jedoch auch als wege- und verkehrsmäßige Erschließungsstraße für die angrenzenden Grundstücke.

Durch die Erschließung und den Ausbau der Straße erhalten die Grundstücke eine Wertsteigerung. Ein Grundstück, das nicht an eine öffentliche Verkehrsanlage angrenzt, darf nicht bebaut werden.

Auf der anderen Seite wird die Straße auch von der Allgemeinheit genutzt (zum Beispiel durch den Öffentlichen Personen Nahverkehr oder durch Durchfahrten, um in eine der Querstraßen zu gelangen).

Bei der Abwägung zwischen dem Anteil des Anliegervorteils und des Gemeinvorteil ist die Stadt an rechtliche Vorgaben gebunden. So hat das Oberverwaltungsgericht Lüneburg Fallgruppen entwickelt, die durch einen jüngeren Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Koblenz vom 15.12.2005 etwas modifiziert wurden.

Für folgende typische Fallgruppen beträgt der Gemeindeanteil regelmäßig:

- 25 % bei geringem Durchgangs-, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr.
- 35% - 45% bei erhöhtem Durchgangsverkehr aber noch überwiegendem Anliegerverkehr.
- 55 % - 65 % bei überwiegendem Durchgangsverkehr.
- 70 % bei ganz überwiegendem Durchgangsverkehr.

